

Satzung der Faschingsfreunde Mertingen e. V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Faschingsfreunde Mertingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Mertingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, dass „Kulturgut Fasching“ am Leben zu erhalten und hält daher Faschingsveranstaltungen ab. Dazu gehört in erster Linie die Durchführung eines Faschingsumzuges und der Aufbau einer Garde.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Der Antrag Minderjähriger muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Beitrag für das Jahr des Austrittes ist voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- Missverhalten gegenüber Mitgliedern
- Mindestens, zwei trotz Mahnung nicht bezahlter Jahresbeiträge

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Vorstand gem. §26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§6a Abteilungen

Der Verein behält sich vor bei Bedarf Abteilungen zu gründen. Die Abteilungen können jedoch nicht aus dem Verein ausgegliedert und als eigenständiger Verein geführt werden. Für die Abteilungen ist jeweils eine Abteilungsordnung zu erstellen und von der Vollversammlung bestätigen zu lassen. Hierfür ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§7 Vorstandschaft und Vorstand gem. §26 BGB

1.)

Dem ersten Vorsitzenden
Dem zweiten Vorsitzenden
Dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer
Dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer
Dem Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter
Dem Zunftmeister und dem stellvertretenden Zunftmeister
Zwei Besitzer

Stimmberechtigt sind:

Der erste Vorsitzende
Der zweite Vorsitzende
Der Kassierer und dessen Stellvertreter
Der Schriftführer und dessen Stellvertreter
Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter
Der Zunftmeister und dessen Stellvertreter
Beisitzer 1
Beisitzer 2

2.) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.

3.) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar für das Amt des Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und Jugendleiter sind nur Mitglieder über 18 Jahre. Beisitzer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei einer Wahl der Vorstandschaft sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

4.) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.

5.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.

§8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im April oder Mai statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Briefs oder Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte bekannte Anschrift gesandt wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2.) Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird.
- 3.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden unterzeichnen zu lassen.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.
- 5.) Anträge sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird im Voraus für das kommende Kalenderjahr durch den Kassierer durch Bankeinzug im November eingezogen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Es gibt folgende Mitgliedsformen im Verein:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft (diese beinhaltet Eltern und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)

§10 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
 - 2.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mertingen zu und muss ausschließlich und unmittelbar gem. §2 aufgeführten Zwecke wieder zugeführt werden.
- Diese Satzung ist mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung von 2025 von den Mitgliedern anerkannt und mit Eintragung in das Vereinsregister gültig. Sie ersetzt bis die dahin geltende Satzung.